

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2004/1/13 5Ob290/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann und Dr. Baumann und die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Verlassenschaftssache der am 22. Dezember 2002 verstorbenen Wilhelmine Dolores A*****, zuletzt wohnhaft in ***** über den außerordentlichen Revisionsrekurs des erblasserischen Sohnes Dkfm Gunno A*****, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt als Rekursgericht vom 19. September 2003, GZ 1 R 204/03z-19, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht hat bereits auf die ständige Judikatur des Obersten Gerichtshofes hingewiesen. Personen, die noch keine Erbserklärung abgegeben haben, sind von jeder Einflussnahme auf den Gang der Verlassenschaftsabhandlung ausgeschlossen und haben keine Rekurslegitimation (RIS-Justiz RS0006398, RS0106608, RS0007926). In besonders gelagerten Fällen ist den berufenen Erben schon vor Abgabe der Erbserklärung Parteistellung und Rekurslegitimation zuzu erkennen, vor allem dann, wenn bereits aktiv ihr Interesse am Erbantritt bekundet ist und das Fehlen einer förmlichen Erbserklärung auf einem Fehler im Verfahren beruht (RIS-Justiz RS0006544).

Aus den Erklärungen des Revisionsrekurswerbers geht eindeutig hervor, dass er sich - zumindest derzeit - nicht berufen fühlt, im eigenen Namen eine Erbserklärung abzugeben, da seine Kinder und die Kinder seiner Schwester Testamentserben seien. Schon aus diesem Grund steht dem Revisionsrekurswerber keine Rechtsmittellegitimation zu.

Anmerkung

E72184 5Ob290.03p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0050OB00290.03P.0113.000

Dokumentnummer

JJT_20040113_OGH0002_0050OB00290_03P0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at